

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Rauchfangkehrer/-in

BGBl. II Nr. 610/1995 8. September 1995

LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Gliederung

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Fachtechnologie und Sicherheit sowie Ange- wandte Mathematik.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat /die Prüfungskandidatin das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Kehr- und Reinigungsverfahren, Messtechnik, Überprüfungstätigkeiten, Demontage und Montage sowie Fachgespräch.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

Fachtechnologie und Sicherheit

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Fragen aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Brennstoffe und Verbrennungsvorgänge,
2. Feuerstätten (für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe),
3. Verbindungsstücke und Abgasanlagen,
4. Kehr- und Reinigungsverfahren,
5. Brandschutz,
6. Energieeffizienz und Umweltschutz.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Rauchfangkehrer/-in

BGBl. II Nr. 610/1995 8. September 1995

Angewandte Mathematik

Die Prüfung hat Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Berechnungen im Zusammenhang mit Abgasanlagen und Verbindungsstücken:
zB Steigungen und Gefälle, Verbrennungsrückstände, Querschnitte, Abkühlungsflächen, Wärmeausdehnungen, Taupunkt, Druck und Strömungsgeschwindigkeiten, Volumen- und Massenstrom, Maßstabberechnungen.
2. Berechnungen im Zusammenhang mit Feuerstätten:
zB Querschnitte, Verbrennungsluftbedarf, Verbrennungsluftzufuhr, Brennstoffbedarf, Brennstoffwärmeleistung, Heizraumberechnung, Brennstofflagerung.
3. Berechnungen im Zusammenhang mit Energieberatung und Umweltschutz:
zB Wirtschaftlichkeit, Umweltauswirkungen, Verbrennungsberechnungen, umweltrelevante Kennzahlen, Brennstoffe.

Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

Die Gesamtzahl der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen soll je Prüfungskommission vier Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen nicht übersteigen und darf höchstens fünf Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen betragen.

Kehr- und Reinigungsverfahren

Die Prüfung hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Tätigkeiten zu umfassen:

1. Kehren und Reinigen von Abgasanlagen, Luft- bzw. Dunstleitungen oder von Luft- und Dunstschächten sowie von Verbindungsstücken,
2. Kehren und Reinigen von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und deren Verbrennungseinrichtungen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfungskandidaten/jeder Prüfungskandidatin eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in zwei Stunden ausgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach zweieinhalb Stunden zu beenden.

Für die Bewertung im Gegenstand Kehr- und Reinigungsverfahren sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechte Ausführung,
2. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
3. fachgerechte Arbeitsweise.

Messtechnik

Die Prüfung hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Tätigkeiten zu umfassen:

1. Überprüfen von Feuerstätten auf Wirtschaftlichkeit (Abgasverluste) und Emissionen entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften zur Luftreinhaltung für Kesselanlagen und Abfassen eines Berichtes (Messprotokoll).

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Rauchfangkehrer/-in

BGBl. II Nr. 610/1995 8. September 1995

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfungskandidaten/jeder Prüfungskandidatin eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in einer Stunde ausgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach eineinhalb Stunden zu beenden.

Für die Bewertung im Gegenstand Überprüfungstätigkeiten sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechte Ausführung,
2. fachgerechtes Verwenden der richtigen Messgeräte und Werkzeuge,
3. fachgerechte Arbeitsweise.

Überprüfungstätigkeiten

Die Prüfung hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Tätigkeiten zu umfassen:

1. Überprüfen von Abgasanlagen, Luft- bzw. Dunstleitungen oder von Luft- und Dunstschächten sowie von Verbindungsstücken,
2. Überprüfen von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe, deren Verbrennungseinrichtungen und des ausreichenden Nachströmens von Verbrennungsluft bei raumluftabhängigen Feuerstätten (Luftverbundprüfung),
3. Rohbau- und Gebrauchsabnahmen sowie Überprüfen der Betriebsdichtheit und Kennzeichnen von Abgasanlagen. Dabei ist eine Arbeitsskizze unter Berücksichtigung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften anzufertigen und die Ergebnisse inklusive etwaiger Mängel sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfungskandidaten/jeder Prüfungskandidatin eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in zwei Stunden ausgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach zweieinhalb Stunden zu beenden.

Für die Bewertung im Gegenstand Überprüfungstätigkeiten sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechte Ausführung,
2. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
3. fachgerechte Arbeitsweise.

Demontage und Montage

Die Prüfung hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Tätigkeiten zu umfassen:

1. Demontieren und Montieren von Verbindungsleitungen zum Lösen bzw. Fixieren der Brenneinrichtung (Öl- und Gasleitung) und Überprüfen der Dichtheit nach außen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfungskandidaten/jeder Prüfungskandidatin eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in einer Stunde ausgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach eineinhalb Stunden zu beenden.

Für die Bewertung im Gegenstand Demontage und Montage sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Genauigkeit und Sauberkeit,
2. fachgerechte Ausführung,
3. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
4. fachgerechte Arbeitsweise.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Rauchfangkehrer/-in

BGBl. II Nr. 610/1995 8. September 1995

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen betrieblichen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin festzustellen. Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat fachbezogene Probleme und deren Lösungen darzustellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrags zu begründen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen und Problemen zu führen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Bauteile, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen, über Unfallverhütung und Brandschutz sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten/jede Prüfungskandidatin 15 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 betreffend die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin treten mit 1. Juni 2018 in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 14 betreffend die Lehrabschlussprüfung für den Lehrberuf Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin treten mit 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 und §§ 13 bis 14 betreffend die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Rauchfangkehrer, BGBl. Nr. 610/1995, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 177/2005, treten unbeschadet Abs. 5 mit Ablauf des 31. Mai 2018 außer Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 12 betreffend die Lehrabschlussprüfung für den Lehrberuf Rauchfangkehrer, BGBl. Nr. 610/1995, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 177/2005, treten unbeschadet Abs. 5 mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 31. Mai 2018 im Lehrberuf Rauchfangkehrer ausgebildet werden, können gemäß den in Abs. 3 angeführten Ausbildungsordnung bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit weiter ausgebildet werden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung auf Grund der in der Ausbildungsordnung gemäß Abs. 4 enthaltenen Prüfungsordnung antreten.